



Kurzinformation

Häusliche Gewalt – Soziale Trainingskurse und § 1361b Absatz 2 BGB

In Deutschland gibt es verschiedene Einrichtungen, die für Täter häuslicher Gewalt sogenannte soziale Trainingskurse anbieten, um eine Verhaltensänderung zu bewirken und dadurch weitere Gewalttätigkeiten zu verhindern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. ist ein Dachverband für diese Täterarbeitseinrichtungen und hält Eckpunkte sowie Qualitätsstandards für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt fest (vgl. Broschüre „Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt“, Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt/80734>).

Neben der Möglichkeit, sich als (potenzieller) Täter häuslicher Gewalt **freiwillig** für einen entsprechenden Kurs anzumelden, kann die Justiz auf verschiedene Weise die **Pflicht** zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs begründen:

- Die Staatsanwaltschaft kann eine Weisung zur Teilnahme erteilen, wenn sie gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 Strafprozessordnung (StPO, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>) das Verfahren gegen den Beschuldigten vorläufig einstellt.
- Das Gericht kann nach § 59 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>) den Täter für schuldig sprechen, ihn verwarnen und sich die Verurteilung zu einer bereits bestimmten Strafe für die Dauer einer Bewährungszeit vorbehalten. Gemäß § 59a Absatz 2 Nr. 5 StGB kann das Gericht diese Verwarnung mit der Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verbinden.
- Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist, kann das Gericht nach § 56c StGB ebenfalls die Weisung erteilen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (vgl. Groß, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2016, § 56c StGB Rn. 35).

Die Ausgestaltung des Strafvollzugs fällt in den Kompetenzbereich der einzelnen Bundesländer. Daher können keine Aussagen darüber getroffen werden, ob entsprechende Kurse auch in den Justizvollzugsanstalten für inhaftierte Täter angeboten werden.

Wird im Falle häuslicher Gewalt die Scheidung beantragt, regelt § 1361b Absatz 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>), dass für die Zeit des Getrenntlebens – bis zur endgültigen Scheidung – die eheliche Wohnung demjenigen Ehepartner, der Opfer der häuslichen Gewalt wurde, in der Regel zur alleinigen Benutzung zu überlassen ist. Nur wenn keine Wiederholungsgefahr besteht, kann der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ausgeschlossen sein (vgl. § 1361b Absatz 2 Satz 2 BGB).
